Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Geschäftszahl 2023-0.561.935

Der Bund, vertreten durch
die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (kurz BMK)
1030 Wien, Radetzkystraße 2
als Auftraggeber

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Eingel. 18. Sep. 2023
Zl. ..... 20.....
Blg.....
Vorzahl .....

und

ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik)
Adresse 1020 Wien; Hollandstraße 10/46
als Auftragnehmer:in

schließen nachstehenden

# WERKVERTRAG

## 1. Leistung

Der Auftraggeber erteilt und die:der Auftragnehmer:in übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

**Betrieb der Website www.partizipation.at – Partizipation und Nachhaltige Entwicklung 2023-2025**

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

- **Betreuung partizipation.at**
  - Aktuell-Haltung, Adaptionen, Erweiterungen
  - Einspeisung Praxisbeispiele: Rund 15 neue Beispiele pro Jahr in Abstimmung mit Auftraggeber

- Aktuell-Halten aller (Unter-)Seiten Fokus auf Einarbeitung neuer gesetzlichen Rahmenbedingungen (Ö, EU)
- laufende Einspeisung von rund 9 aktuellen Projekten pro Jahr

- **Begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Aktivierung, Vernetzung**
  - Newsletter: Erstellung und Versand von mindestens 6 Newslettern pro Jahr, die jeweils Kurz-Interviews mit Multiplikator:innen inkludieren (oder auch im Namen von Multiplikator:innen verfasst werden)
  - Social Media, Verlinkungen, Partnerschaften (LA21-Netzwerke, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeauftragte in den Bundesländern etc.), Netzwerkbetreuung
  - Ad-hoc-Leistungen im Auftrag des BMK: Sonder-Newsletter, inhaltliche Auskünfte, Beratung etc.

- **Projektmanagement und technische Betreuung**
  - Projektmanagement
  - Technische Betreuung

(lt. Leistungsverzeichnis/-beschreibung)

Das Anbot (inklusive Leistungsverzeichnis/-beschreibung) vom 12.07.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

### Fachliche Betreuung im BMK

Name: [redacted]
Telefon: +43 1 711 62[redacted]
E-Ma[redacted]@bmk.gv.at

### Fachliche Betreuung bei der:dem Auftragnehmer:in

Mag. Name[redacted]
Telefon: +43 1 315 63 93[redacted]
E-Ma[redacted]oegut.at

## 2. Zeitplan und Erfüllungsort

Die im § 1 angeführten Leistungen werden nach folgendem Zeitplan erbracht:

Leistungsbeginn: 01.November 2023

Vorlage des 1. Zwischenberichts laut Berichtsformular: 1. Juni 2024

Vorlage des 2. Zwischenberichts laut Berichtsformular: 1. November 2024

Vorlage des 3. Zwischenberichts laut Berichtsformular: 1. Juni 2025

Leistungsende und Vorlage eines Endberichts: 31. Oktober 2025

Der Auftraggeberin steht ein optionales Recht auf Verlängerung der Leistungserbringung um bis zu zwei Jahren zu.

Erfüllungsort ist Wien

## 3. Auftragsentgelt

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der:dem Auftragnehmer:in entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der, durch eine ordnungsgemäße, vollständige und detaillierte Aufgliederung und Übermittlung sämtlicher Belege in elektronischer Form an den Auftraggeber im Einzelnen nachzuweisenden anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der:dem Auftragnehmer:in unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten,

wird für den fixen Zeitraum der Beauftragung (November 2023-Oktober 2025) ein maximales Auftragsentgelt von **Euro 94.480—** (in Worten Euro vierundneunzigtausendvierhundert und achtzig) vereinbart. Laut Angaben und Kalkulation der Auftragnehmerin unterliegen deren Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

(2) Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes gebühren.

(3) Das Entgelt ist bei Verträgen, deren Leistung innerhalb von 12 Monaten erbracht wird, unveränderlich. Für Verträge mit einer über 12 Monate hinausgehenden Vertragsdauer, wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist erstmalig die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Basismonat) verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung des Entgelts erfolgt durch Vergleich des Indexstandes des zuletzt veröffentlichten Kalendermonats mit dem Indexstand des Basismonats. Die Erhöhung des Entgelts wird jeweils zum 01.01. oder 01.06. wirksam, der dem Tag der Geltendmachung der Indexanpassung durch den:die Auftragnehmer:in folgt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Schwankung 5%, wird die gesamte Schwankung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen. Rückwirkende Preisanpassungen sind ausgeschlossen.

(4) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (Punkt 1.), die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 5 % des in Abs. 1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

(5) Bei Verzug des Auftraggebers bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart. Trifft den Auftraggeber kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr als vereinbart.

## 4. Zahlungsbedingungen

(1) Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt innerhalb von 30 Tagen

nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:
Eine erste Zahlung in der Höhe von Euro 15.000,-- erfolgt nach Abschluss des gegenständlichen Vertrages und Vorlage einer Rechnung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.

Eine zweite Zahlung in der Höhe der bis dahin geleisteten Aufwendungen erfolgt nach Vorlage eines Zwischenberichts gemäß übermittelter Vorlage zum 1. Juni 2024.

Eine zweite Zahlung in der Höhe der bis dahin geleisteten Aufwendungen erfolgt nach Vorlage eines Zwischenberichts gemäß übermittelter Vorlage zum 1. November 2024.

Eine zweite Zahlung in der Höhe der bis dahin geleisteten Aufwendungen erfolgt nach Vorlage eines Zwischenberichts gemäß übermittelter Vorlage zum 1. Juni 2025.

Die Restzahlung bis zur Höhe des im § 3 vereinbarten Maximalbetrages erfolgt nach ordnungsgemäßem Abschluss der Arbeiten, Vorlage einer Aufstellung der tatsächlich im Zuge der Auftragsausführung angefallenen Kosten (§ 3) sowie einer Rechnung entsprechend der nachstehenden Bestimmungen unter 1. Bis 3.

Teilzahlungen sind jedenfalls von der Abnahme äquivalenter Teilleistungen und -abrechnungen abhängig.

(2) Die vertraglich vereinbarte Leistung des Bundes wird frühestens fällig, sobald die:der Auftragnehmer:in

1) eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat - dabei ist als **Einkäufergruppe M01** und als **Lieferantennummer** [redacted] anzugeben

2) sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und

3) die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

## 5. Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger der:des Auftragnehmerin:Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

## 6. Subauftragnehmer:innen

Die Beauftragung von Subauftragnehmer:innen ist an die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gebunden. Jeder Wechsel von Subauftragnehmer:innen ist dem Auftraggeber bekanntzugeben.

## 7. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher und umweltrechtliche Bestimmungen

(1) Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich und seine:ihre Subunternehmer:innen, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Ebenso erklärt der:die Auftragnehmer:in die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

(2) Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden. (siehe § 93 Abs. 1 u 2 BVergG 2018)

## 8. Datenschutz

Die:Der Auftragnehmer:in und der Auftraggeber nehmen zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden

personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b und c VO(EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), vom jeweiligen Vertragspartner für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages verarbeitet werden.

Beinhaltet die Werkleistung eine Verarbeitung personenbezogener Daten, welche die:den Auftragnehmer:in als Auftragsverarbeiter:in qualifiziert, so sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet eine Vereinbarung zur Gewährleistung des Datenschutzes gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

## 9. Barrierefreiheit

(1) Die unter Punkt 1 vertraglich vereinbarte Leistung muss unabhängig von der Form bzw. des Mediums in Bedienbarkeit, Gestaltung, Inhalt und technischer Umsetzung barrierefrei gestaltet und technisch und manuell gemäß Abs 2 überprüft worden sein. Für die barrierefreie Umsetzung sind die gültigen gesetzlichen Vorgaben (nationales Recht und EU-Norm EN 301 549), die jeweils gültigen Vorgaben aus dem ISO-Standard für PDF/UA Dokumente sowie die jeweils gültigen Vorgaben gemäß WCAG mit einem Konformitätslevel von mindestens AA einzuhalten.

(2) Die Überprüfung der Einhaltung des PDF/UA Standards hat nach den Testkriterien des Matterhorn-Protokolls der PDF Association e.V in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Für die technische Prüfung von PDF-Dokumenten ist der PDF Accessibility Checker (PAC) in der jeweils aktuellen Version heranzuziehen. Dokumente bzw. Webseiten müssen ergänzend zur technischen Prüfung jedenfalls manuell auf vollständige Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit des gesamten Inhalts geprüft werden.

## 10. Vertragsstrafe

Im Falle eines Verzuges der:des Auftragnehmerin:Auftragnehmers gemäß Punkt 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

a) € 100,--

b) 0,001 % der Auftragssumme inkl. USt.

Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem 1. Tag des Verzuges. Der:die Auftragnehmer:in ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 10 % der Auftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des:der Auftragnehmers:Auftragnehmerin bleibt unberührt.

## 11. Kündigung

(1) Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vom Auftraggeber und der:dem Auftragnehmer:in zum jeweiligen Monatsende schriftlich per Mail oder postalisch an die unter Punkt 1 angeführten Kontakte aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber der:dem Auftragnehmer:in – sofern der:dem Auftragnehmer:in kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihr:ihm erbrachte Teilleistung für den Auftraggeber verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen. Diese Regelung ersetzt Punkt 16.1 (Stornierung) der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## 12. Gerichtsstandvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

## 13. Vertragsbestandteile

- Die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" in der Fassung vom Jänner 2022
- die Beilage Ia (Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO) und
- das Anbot vom 12.07.2023
- Vorlage für den Zwischenbericht

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge: der Vertrag, danach die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und danach, soweit in Punkt 1. vorgesehen, das Anbot.

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der:des Auftragnehmerin: Auftragnehmers gelten ausdrücklich als abbedungen.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die:der Auftragnehmer:in gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
A-1020 Wien, Hollandstraße 10/46
Tel. +43 1 315 63 93-0
Fax +43 1 315 63 93-22
e-mail: office@oegut.at
http://www.oegut.at

Wien 14.09.2023
(ORT, DATUM)

Die:Der Auftragnehmer:in:

[redacted]

*[qual. elektronische Sign. gem. Art. 3 Z 12 eIDAS-VO oder gleichwertig oder eigenhändige Unterschrift mit Namen in Blockbuchstaben]*

Wien, August 2023

Der Auftraggeber:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Für die Bundesministerin:
DI Christian Holzer
Leiter der Sektion V „Umwelt und Kreislaufwirtschaft“

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE
@ AMTSSIGNATUR

| | |
|---|---|
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| Datum | 2023-08-30T15:55:00+02:00 |
| Seriennummer | 1871969199 |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ |